

18.5.70

Sehr geehrter Herr Däubler,

mit der freundlichen und wertvollen Gabe Ihrer Arbeit über das Streikrecht im öffentlichen Dienst haben Sie mir eine große Freude bereitet! Die dringend eine fundierte Klärung bedürftige Problematik des „öffentlichen Dienstes“ an der wesentlichen Frage des Streikrechts aufzurollen, scheint mir eine wichtige Aufgabe. Soweit ich Ihren ersten Blättern sehe, wird sie in Ihrem Buch in erfrischend kritischer Weise aufgenommen, und man kann nur wünschen, daß es dazu beiträgt, die seit langem fällige Entmythologisierung und Besinnung auf die konkrete verfassungsmäßige Funktion des öffentlichen Dienstes in Gang zu bringen.

Vielen Dank, und beste Grüße!

Ihr sehr ergebener

K. Hesse

PROF. DR. ALFRED SÖLLNER
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Justus Liebig-Universität

63 GIESSEN, 24.8.1970
Licher Straße 74, Haus 9
Telefon: 702/2175

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 Tübingen
Keplerstraße 6

Sehr geehrter Herr Däubler!

Für die Zusendung Ihrer gehaltvollen Schrift "Der Streik im öffentlichen Dienst" danke ich Ihnen sehr. Sie haben ein aktuelles Problem in wissenschaftlich fundierter Weise behandelt. Daß man auf einem so vielschichtigen Gebiet nicht immer einer Meinung sein kann, liegt in der Natur der Sache. Ich darf bekennen, daß ich mir in der Kernfrage noch keine abschließende Meinung gebildet habe. Viele Ihrer Ausführungen haben mich jedoch sehr beeindruckt.

Leider habe ich Sie bei Ihrem Aufenthalt in Gießen nicht sprechen können. Aber vielleicht bietet sich sonst bald einmal die Gelegenheit zu einem Zusammentreffen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Alfred Söllner

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

ABTEILUNG FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT
PROFESSOR DR. INGO VON MÜNCH

463 BOCHUM-QUERENBURG
BUSCHEYSTRASSE 1B, ZI 4/70
POSTFACH 2148
TEL.: (02321) 399/2820
TELEX: 0825860
den 12.5.1970
Mü/He. 70/318

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 Tübingen
Keplerstraße 6

Sehr geehrter Herr Dr. Däubler,

haben Sie vielen Dank für die so freundliche Übersendung Ihres Buches über den Streik im öffentlichen Dienst. Ich habe es gerade noch in eine Fußnote des Umbruches der 2. Auflage des Lehrbuches Besonderes Verwaltungsrecht "hereinquetschen" können - es war also gerade noch rechtzeitig eingetroffen.

Ich freue mich sehr, nun Ihr Gutachten auch in Buchform zu besitzen. Das maschinengeschriebene Exemplar hatte ich schon sehr intensiv und mit großem Interesse durchgearbeitet. Einer unserer hiesigen Assistenten, der sich über das besondere Gewaltverhältnis habilitieren will, hat mir das maschinengeschriebene Exemplar sozusagen unter meiner Sitzfläche weggezogen - Sie sehen, auf welch' großes Interesse Ihre Arbeit allerorten stößt! Sowie ich es wieder an Land gezogen habe, erhalten Sie es umgehend zurück.

Die Sache selbst ist natürlich ein weites Feld. Ich halte es jedenfalls für sehr verdienstvoll, daß Sie sich dieses Themas angenommen haben, auch wenn ich in der Sache Ihnen nicht in allen Punkten zustimmen kann. Vielleicht ergibt sich einmal Gelegenheit zu einem mündlichen Gespräch.

Einstweilen bin ich mit nochmals sehr herzlichem Dank
und vielen Grüßen

Ihr

⁴
Müller

Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Professor Dr.C.H.Ule

14. Mai 1970
672 Speyer, den
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
Postfach 830 · Telefon 6071-73

Az.: _____

Herrn

Dr. Wolfgang D ä u b l e r

74 T ü b i n g e n

Kepler-Straße 6

Sehr geehrter Herr Dr. Däubler!

Für Ihre freundlichen Zeilen vom 2.d.M., mit denen Sie mir Ihr Buch über den Streik im öffentlichen Dienst übersandten, möchte ich mich herzlich bedanken. Durch einen "glücklichen Zufall" - ich mußte über eine Woche lang das Bett hüten - konnte ich Ihre Arbeit gleich lesen. Ich habe das, wie Sie sich werden denken können, mit größtem Interesse getan und möchte Sie zu dieser vorzüglichen Leistung herzlich beglückwünschen.

Selbstverständlich teile ich nicht in allen Punkten Ihre Auffassung. Nach wie vor möchte ich die Meinung vertreten, daß das geltende Verfassungsrecht ein Streikverbot für Beamte enthält. Eine Gestaltung des öffentlichen Dienstrechts in dem von der Gewerkschaft ÖTV angestrebten Sinne scheint mir deshalb nur nach einer Änderung des Art.33 Abs.4 und 5 GG möglich zu sein.

Was den rechtsvergleichenden Teil Ihrer Arbeit anbelangt, so kann man natürlich darüber streiten, welche Bedeutung einer solchen Rechtsvergleichung zukommt. Die historischen, politischen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse schon in den europäischen Staaten sind doch allzu verschieden, als daß

Speyer, den 14. Mai 1970

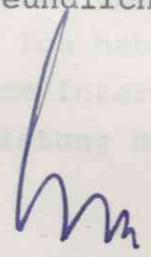
daraus Schlußfolgerungen für uns gezogen werden können. Ich kann mir - nach einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes - durchaus ein öffentliches Dienstrecht mit Tarifverträgen und Arbeitskämpfmaßnahmen vorstellen, bin jedoch der Meinung, daß ein solches Dienstrecht nichts mit dem Beamtenrecht im herkömmlichen Sinne zu tun haben würde. Ich bin auch der Meinung, daß man um der äußeren und inneren Unabhängigkeit bestimmter Beamtengruppen willen an der Aufrechterhaltung der Unterscheidung zwischen Beamtenrecht und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst festhalten sollte. Jedoch wäre der Kreis der Beamten drastisch zu reduzieren.

Vielleicht werde ich Ihre Arbeit selbst im "Deutschen Verwaltungsblatt" besprechen. Dann würde ich die hier nur angedeuteten Gedanken näher ausführen.

Auf jeden Fall hat mich die Lektüre Ihrer Schrift bereichert. Dafür möchte ich Ihnen danken.

Mit freundlichen Grüßen

I h r



8 MÜNCHEN 22, den 11.5.70
Veterinärstraße 5

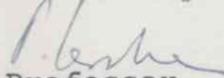
Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 T ü b i n g e n
Keplerstr. 6

Sehr geehrter Herr Kollege Däubler !

Haben Sie den schönsten Dank für die freundliche Zusendung Ihrer umfangreichen und tiefgehenden Arbeit, mit deren Lektüre ich sogleich begonnen habe. Mag das Hauptergebnis auch umstritten bleiben - das wird kaum anders zu erwarten sein -, so erschließen Sie doch, wie ich schon bis jetzt sehe, der Diskussion wesentlich neue Dimensionen. Vielleicht könnten wir bei Gelegenheit einmal näher darüber sprechen.

Inzwischen mit vorzüglichem Dank
Ihr sehr ergebener


o. Professor

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

7400 T ü b i n g e n
Keplerstraße 6

Sehr geehrter Herr Dr. Däubler!

Vielen Dank für die Übersendung Ihrer Schrift über den Streik im öffentlichen Dienst. Ich habe sie mit großem Interesse gelesen, nimmt sie doch zu der gegenwärtig hochinteressanten Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines Streikes für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes und Beamte, Stellung. Obwohl ich nicht immer Ihre Meinung teile, finde ich Ihre Ausführungen zu diesem Problemkreis ausgezeichnet. Haben Sie nochmals vielen Dank.

Für heute verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
Ihr

Günther Küchenhoff